

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 20.06.2023

Nr. 59

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

442 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Rates der Gemeinde Wathlingen am 26.06.2023

442 Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 27.06.2023

443 Gemeinde Hohne, Öffentliche Bekanntmachung, Ratssitzung am 29.06.2023

444 Samtgemeinde Flotwedel, Satzung der Samtgemeinde Flotwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

450 Gemeinde Hambühren, Satzung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung sowie Kinderbetreuung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren

452 Gemeinde Hambühren, Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle (in der Fassung vom 21.06.2001)

453 Samtgemeinde Flotwedel, Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Flotwedel

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Rates der Gemeinde Wathlingen am 26.06.2023

Am Montag, den 26.06.2023, 19:00 Uhr, findet die Sitzung des Rates der Gemeinde Wathlingen statt.

Sitzungsort: 4 GPark Wathlingen, Kantallee 8, 29339 Wathlingen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 20.03.2023
3. Mitteilungen und Berichte
4. Berichterstattung über den Stand der eingebrachten Anträge
5. Einwohnerfragestunde
6. 4 Generationen Park
7. Antrag der CDU/FDP-Gruppe: Änderung des B-Planes im Bereich "Kantallee/Brahmsstraße" in Wohnen, Ta-gespfege und medizinische Einrichtungen
8. Antrag der BL-Fraktion im Rat der Gemeinde Wathlingen auf Klageunterstützung der BI gegen K+S
9. Antrag der BL-Fraktion im Rat der Gemeinde Wathlingen auf Prüfung einer neuen Umgehungsstraße zur Kali-halde
10. Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Wathlingen auf Beauftragung einer kommunalen Wärmeplanung
11. Antrag vom Schützenverein "Freischütz" e.V. Wathlingen von 1922
12. Antrag des TC Wathlingen auf Verlängerung des Erbbaurechtsbestellungsvertrages
13. Fördermittel für die nachhaltige energetische Sanierung von Liegenschaften der Vereine und Verbände
14. Beratung und Beschlussfassung über die "Platz- und Benutzungsordnung für die Sportstätten und das Sport-heim der Gemeinde Wathlingen"
15. Projektförderung in den Kindertagesstätten, insbesondere Musikfrühförderung
16. Einstellung weiterer Kräfte in den Kindertagesstätten und Änderung des Stellenplans
17. 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2023
18. Veränderungssperre über dem Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes "südlich Schneiderstraße"
19. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Wathlingen
20. Anfragen der Ratsmitglieder
21. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 27.06.2023

Zur Sitzung des Rates der Stadt Bergen am Dienstag, 27.06.2023, um 19:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Amtliche Bekanntmachungen
4. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, des Rates und der Ortsräte, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
5. Beteiligung der Ortsräte
6. Unterrichtung über eine Eilentscheidung zur Gewährung einer außerplanmäßigen Auszahlung für den Kauf von vier Active-Boards
7. Neubesetzung im Schulausschuss;
hier: Lehrervertretung
8. Neubesetzung im Schulausschuss;
hier: Vertretung der Elternvertreterin
9. Neufassung der Schulbezirkssatzung der Stadt Bergen
10. Aktualisierung der Verwaltungskostensatzung und des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung
11. Bildung von Rückstellungen 2022
12. Aufnahme eines Darlehens
13. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für den Erwerb eines Straßenkörpers, Mozartstraße
14. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für den Erwerb eines Straßenkörpers, Horstweg
15. Neubau der Örtzebrücke bei Feuerschützenbostel
16. Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche in der Gemarkung Bergen zur gewerblichen Nutzung
17. Mitteilung einer Eilentscheidung,
hier: Brandschutzmaßnahmen der Eugen-Naumann-Schule
18. Herstellung eines artgerechten Hunde-Auslaufes als Hundespielwiese
hier: Antrag der SPD-Fraktion
19. Erlass einer Katzenschutzverordnung
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.07.2021
20. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
21. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hohne, Öffentliche Bekanntmachung, Ratssitzung am 29.06.2023

Am Donnerstag, dem 29.06.2023 um 20:00 Uhr findet im TuS Sportheim in Hohne, Am Schwimmbad, die 9. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates Hohne statt.

Die Sitzung beginnt um 19:00 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil. Ab 20:00 Uhr schließt sich der öffentliche Teil an mit folgenden Tagesordnungspunkten:

Tagesordnung:

9. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
10. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
11. Bericht des Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin mit Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
12. Bericht der Ausschussvorsitzenden
13. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
14. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der WGH-Fraktion
hier: Erstellung eines Kriterienkataloges für PV-FFA Anlagen
15. Verabschiedung einer Resolution an das Land zum Thema Landesstraßen
16. Terminplanung
17. Anfragen und Mitteilungen
18. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Satzung der Samtgemeinde Flotwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Satzung der Samtgemeinde Flotwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.S. 121) sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Flotwedel werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest - und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Fällt die Amtshandlung oder Leistung Ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) und ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.

- (3) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (4) Für die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand gilt § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171; ber. 1998 S. 501), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (5) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit die festgesetzte Gebühr zu erheben.
- (6) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder Teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit abgeschlossen ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (7) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit oder wegen offenkundiger Unzulässigkeit abgelehnt, kann auf die Festsetzung einer Gebühr verzichtet werden. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag aufgrund unverschuldeter Unkenntnis gestellt worden ist.
- (8) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf im eigenen Wirkungskreis erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festgesetzt, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen,
 - c) von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten zu Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten zu Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. (1) genannten Fällen, ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze (1) und (2) werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten, dieses gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Dieses gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen, soweit nicht im Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung enthalten sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (3) Als besondere Auslagen werden erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche, Telefaxe
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 € überschreiten.

§ 7
Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat und wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Bei schriftlicher Anforderung werden die Kosten einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungskostenbescheides fällig. Der Verwaltungskostenbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit kann von vorherigen Zahlungen der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, sind sie zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für die Samtgemeinde Flotwedel in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft gesetzt.

Wienhausen, den 15.06.2023
Samtgemeinde Flotwedel

Böse
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Flotwedel
in der Fassung vom 15.06.2023

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag
1.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen u. Ausweise	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften	4,75 €
1.2	Beglaubigungen von Abschriften	4,75 €
1.2.1	die die Samtgemeinde selbst hergestellt hat je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
1.3	Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
1.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn die Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
1.5	Ausstellung einer Ersatzbeschaffung über Kirchenaustritt je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
1.6	Unbedenklichkeitsbescheinigung in Bezug auf Steuerschulden je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
2.	Akteneinsicht, Auskünfte	
2.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen — ausgenommen — nach § 68 Abs. I NBau0 — soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
3.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
3.1	Wildschäden	siehe Erläuterung
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
4.1	Tätigkeiten im Bauamt	
4.1.1	Genehmigungen Hofeinfahrten	siehe Erläuterung

4.1.2	Genehmigungen Nutzung gemeindlicher Liegenschaften	siehe Erläuterung
4.1.3	Hausnummernbescheide	siehe Erläuterung
4.1	Tätigkeiten im Ordnungswesen	
4.2.1	Sondernutzung Plakatierung	siehe Erläuterung
4.2.2	Genehmigungen von Veranstaltungen	siehe Erläuterung
4.2.3	Brauchumsfeuer	siehe Erläuterung
4.2.4	Abbrennen von Feuerwerkskörpern	siehe Erläuterung
4.2.5	Ausnahmegenehmigungen Sonn+Feiertagsgesetz	siehe Erläuterung
4.2.6	Erlaubnis kleine Lotterien und kleine Ausspielungen	siehe Erläuterung
4.2.7	Genehmigung Ladenöffnungs- u Verkaufszeiten	siehe Erläuterung
4.2.8	Bearbeitung einer Anzeige nach § 2 NGastG	siehe Erläuterung
4.2.9	Sondernutzung Straßenseitenraum	siehe Erläuterung
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
6.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
7.	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nr. 9.1 und 9.2 fallen je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
7.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
7.5	Bestätigung der Sicherstellung der Erschließung nach § 62 NBauO je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
8.	Steuer - und Abgabeangelegenheiten	
8.1	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden oder sonstige Quittungen je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
8.2	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten für jedes Rechnungsjahr je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
8.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
8.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung in Bezug auf Steuerschulden je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 59 vom 20.06.2023

9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
9.1	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
10.	Feststellung aus Konten und Akten	siehe Erläuterung
10.1	Nachforschung über den Verbleib einer Überweisung	siehe Erläuterung
10.1.1	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (z.B. Bordsteinabsenkungen, Straßenaufbrüche etc.) je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten (einschließlich An- und Abfahrt von bzw. zu der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterung
13.	Gewerbeverwaltung	
13.1.	Bearbeitung von Gewerbeanzeigen	siehe Erläuterung
13.2	Gewerbeauskunft	siehe Erläuterung
14.	Eingriffsverwaltung	
14.1	Ordnungsverfügungen Hundehaltung	siehe Erläuterung
14.2	Kabelschäden Ortsbeleuchtung	siehe Erläuterung
14.3	Ersatz Schäden Verkehrszeichen, Bäume etc.	siehe Erläuterung
15.	Nutzung Trauhaus	72,00 €
16.	Rechtsbehelfe	
16.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
16.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war

16.2	<p>Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird</p> <p>Anmerkung zu der Nrn. 16.2: Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen</p>	siehe Erläuterung
	<p>Erläuterung</p> <p>Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand (Pauschalsatz nach ALLGO in der jeweiligen geltenden Fassung):</p> <p>für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je angefangene Viertelstunde</p> <p>für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je angefangene Viertelstunde</p> <p>für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je angefangene Viertelstunde</p> <p>für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je angefangene Viertelstunde</p>	<p>siehe jeweilige geltende Fassung</p> <p>siehe jeweilige geltende Fassung</p> <p>siehe jeweilige geltende Fassung</p> <p>siehe jeweilige geltende Fassung</p>

- - -

Gemeinde Hambühren, Satzung über Aufwands- und Verdienstausschädigung sowie Kinderbetreuung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren

Satzung über Aufwands- und Verdienstausschädigung sowie Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit §§ 44, 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 15.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschädigung, Auslagen und Kinderbetreuungskosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn das Ratsmitglied das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Ratsmitglied ununterbrochen länger als zwei Monate gehindert ist, sein Amt wahrzunehmen, mit Ablauf des zweiten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung des Amtes folgenden Monats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Dauert die Vertretung ununterbrochen länger als zwei Monate (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so wird für die darüberhinausgehende Zeit dreiviertel der für die vertretene Person festgesetzten Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine nach Abs. 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie an Sitzungen von Vereinen und Verbänden, zu denen sie als Vertreter der Gemeinde benannt wurden, als monatliche Sitzungspauschale in Höhe von 60,00 €.

Wird von Vereinen und Verbänden ein Sitzungsgeld und/oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt, entfällt eine Zahlung durch die Gemeinde. Die Ratsmitglieder haben erfolgte Zahlungen mitzuteilen.

§ 8 ist anzuwenden, sofern von dritter Seite keine Reisekosten gezahlt werden. Entschädigungen werden nicht gezahlt, wenn die Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden nicht in der Funktion als offizieller Vertreter der Gemeinde erfolgt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Kinderbetreuungskosten sind nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung. Sie werden an Ratsmitglieder gezahlt, die notwendige Auslagen für eine Kinderbetreuung geltend machen. Sie werden in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährt. Das Betreuungsgeld beträgt in diesem Fall bis zu 16,00 € je Stunde. Die Verwendung ist nachzuweisen. Absatz 1 ist anzuwenden.
- (4) Für die Inanspruchnahme des privaten Internet- bzw. E-Mail-Anschlusses zur Übersendung von Ratspost im Rahmen der digitalen Ratsarbeit wird eine mtl. Pauschale von 10,00 € gezahlt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|---------|
| a) an die stellvertretenden Bürgermeister | 87,50 € |
|---|---------|
- (2) Daneben erhalten die Fraktions- und/oder Gruppenvorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) Grundbetrag | 40,00 € |
| b) je Fraktions- oder Gruppenmitglied | 4,00 € |
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so werden die höchste Aufwandsentschädigung voll, die weiteren je zur Hälfte gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Für notwendige Auslagen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die Ratsmitglieder monatlich	30,00 €
b) zusätzlich zu a) an die Beigeordneten monatlich	35,00 €
c) zusätzlich an die stellv. Bürgermeister monatlich	22,50 €
d) an sonstige, nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder	
je Sitzung	3,00 €
höchstens mtl.	6,00 €

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen,

- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
c) nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Er wird auf 30,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Sie beträgt jedoch höchstens 30,00 € je Stunde.
- (3) Der Ersatz des Verdienstauffalles oder die Zahlung eines Pauschalstundensatzes wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Verdienstauffall wird nur an Werktagen außer Sonnabenden für höchstens acht Stunden bis 19.00 Uhr gezahlt, es sei denn, die Anspruchsstellenden sind im Schicht- oder vergleichbaren Dienst tätig. Angefangene Stunden sind aufzurunden.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalles. Kann der durchschnittlich gezahlte Verdienstauffall nicht ermittelt werden, ist der in Absatz 5 festgelegte Betrag zugrunde zu legen. Absatz 3 ist anzuwenden.
- (5) Ratsmitglieder, die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz. Dieser beträgt je Stunde 12,50 € und 100,00 € je Tag. Absatz 3 ist anzuwenden.
- (6) Verdienstauffall wird auch gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des privaten Rechts, an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Die Teilnahme an Vorbesprechungen fällt nicht darunter.
- (7) Die Abs. 2-5 für unselbstständig Tätige und § 2 Abs. 3 finden Anwendung auf einen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Amtes des Ratsmitgliedes gem. § 54 Abs. 2 Sätze 4-6 NKomVG stehen.

§ 7 Auslagen für sonst ehrenamtlich Tätige

- (1) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.
- (2) Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf höchstens 15,00 € je Tag begrenzt. Für die Erstattung der Fahrt- und Reisekosten gelten § 5 d) und § 8 sinngemäß. § 2 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 8 Reisekosten

Für vom Gemeinderat, dem Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Ratsmitgliedern, sonstigen, nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung sowie Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren in der Fassung vom 21.04.2016 außer Kraft.

Hambühren, den 15.06.2023

Kranz
Bürgermeister

(Siegel)

Adasch
Ratsvorsitzender

- - -

Gemeinde Hambühren, Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle (in der Fassung vom 21.06.2001)

Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der
Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle
(in der Fassung vom 21.06.2001)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 15.06.2023 die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verordnung

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Offene Feuer im Freien

Offene Feuer außerhalb von offenen Außenkaminen, Grillstätten, Feuertonnen und Feuerkörben bis 80 cm Durchmesser sowie Feuerschalen bis 200 cm Durchmesser sind nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zulässig.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Hambühren, den 16.06.2023

Der Bürgermeister
Carsten Kranz

Samtgemeinde Flotwedel, Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Flotwedel

Samtgemeinde Flotwedel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.:40.111320

Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Flotwedel

Öffentliche Bekanntmachung:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in der Sitzung am 15.06.2023 den Jahresabschluss 2017 beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Jahr 2017 erteilt. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2017 und die Stellungnahme zum Schlussbericht liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit von Donnerstag 22.06.2023 bis Montag, den 03.07.2023 öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus.

Bilanz der Samtgemeinde Flotwedel zum 31.12.2017

		31.12.2016	31.12.2017
	A K T I V A		
1.	Immaterielles Vermögen	64.708,24	59.293,25
2.	Sachvermögen	18.846.979,17	20.682.235,21
3.	Finanzvermögen	1.135.389,63	562.108,20
4.	Liquide Mittel	377.154,61	520.812,89
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	38.475,80	39.653,27
	Bilanzsumme	20.462.707,45	21.864.102,92
	P A S S I V A	31.12.2016	31.12.2017
1.	Nettoposition	2.856.779,18	4.735.490,27
1.1	Basis-Reinvermögen	-2.296.105,21	-1.575.696,95
1.3	Jahresergebnis	-1.881.693,35	-1.694.019,17
1.4	Sonderposten	7.034.528,82	8.005.157,47
2.	Schulden	15.357.036,45	14.725.189,12
2.1	Geldschulden	12.319.912,84	11.453.397,61
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.619.912,84	8.253.397,61

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 59 vom 20.06.2023

2.1.3	Liquiditätskredite	3.700.000,00	3.200.000,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	669.930,40	574.968,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	87.107,32	124.392,33
2.4	Transferverbindlichkeiten	1.146.533,60	2.501.822,19
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.133.552,29	70.608,99
3.	Rückstellungen	2.229.271,41	2.385.266,92
4.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	19.620,41	18.156,61
	Bilanzsumme	20.462.707,45	21.864.102,92

Wienhausen, den 20.06.2023

Im Auftrag
Gensicke

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN